



Sitzung vom 27. November 2024

Punkt Nr. 19 der Tagesordnung

---

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr ~~GOFFINET~~ Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).  
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel, Ratsmitglied(er)  
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

---

Öffentliche SitzungSteuer auf Pferde und Ponys.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-02 für die Einnahmen vorgesehen ist;

In Anbetracht, dass der Besitz eines Pferdes oder Ponys, welches dem Sport und/oder dem Vergnügen dient, keinen Nutzwert aufweist und nur der Freizeitgestaltung dient;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) ( Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik ) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Pferde und Ponys, die zum 01. Januar des Steuerjahres gehalten werden, wie folgt erhoben:

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von min. 1,20 Meter) 25,00 €

Pferde mit einer Schulterhöhe

- Widerrist- von max. 1,20 Meter 12,50 €

Die beim Handelsgericht eingetragenen Pferdehandels- und Pferdezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 250,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Pferde.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) Pferde unter 2 Jahre;
- b) Belgisches Zugpferd
- c) Ardenner Zugpferd.

Artikel 3: Die im Artikel 1 festgesetzte Steuer findet Anwendung auf alle Pferde, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- a) physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde.
- b) moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

Artikel 4: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.Artikel 5: Die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, mit der Anzahl Pferde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31. Mai des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 6: Jeder Pferdehalter beziehungsweise -züchter ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Datum des Versandes, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die in Artikel 1 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 11: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von zwölf Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:  
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzende :  
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:  
Sankt Vith, den 28. November 2024

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES